

Weiterbildungskosten für geringqualifizierte beschäftigte Arbeitnehmer

Ziele der Förderung

Unterstützt werden soll die berufliche Qualifizierung von ungelernten Arbeitnehmern, für die dem Arbeitgeber ein Arbeitsentgeltzuschuss nach § 235c gewährt wird. Hierdurch soll drohendem Facharbeitermangel entgegen gewirkt und die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer verbessert werden.

Wer wird gefördert?

Arbeitnehmer in an- oder ungelernter Tätigkeit, die

- keinen Berufsabschluss besitzen oder
- über einen Berufsabschluss verfügen, aber mehr als vier Jahre diesen Beruf nicht mehr ausgeübt haben.

Welche Weiterbildungen können gefördert werden?

Es müssen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über arbeitsplatzbezogene Anpassungsqualifizierungen hinausgehen. Anzustreben ist der Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses oder einer – möglichst zertifizierten – Teilqualifikation. Die Arbeitnehmer erhalten einen Bildungsgutschein, mit dem sie unter Weiterbildungsangeboten, die für die Förderung zugelassen sind, wählen können.

Was wird erstattet?

Die Agentur für Arbeit erstattet dem Arbeitnehmer die Lehrgangskosten und zahlt einen Zuschuss zu den notwendigen übrigen Weiterbildungskosten.

Rechtsgrundlage: § 77 Abs. 2 SGB III

Ihr Ansprechpartner

Ihre örtliche Agentur für Arbeit

Herausgeber

Bundesagentur für Arbeit
Programm WeGebAU
Februar 2007

www.arbeitsagentur.de

Chancen für Ältere und Geringqualifizierte in Unternehmen

INFORMATION



Programm
WeGebAU 2007

WeGebAU 2007

Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen (WeGebAU 2007)

Das Programm WeGebAU 2007 soll das Interesse und die Bereitschaft von Betrieben und Beschäftigten an Weiterbildung wecken. Als Impulsgeber gedacht ist das Programm auf Beschäftigte ausgerichtet, die entweder gering qualifiziert oder älter sind. Die in Betracht kommenden Förderinstrumente des Sozialgesetzbuches Drittes Buch (SGB III) sind der Arbeitsentgeltzuschuss nach § 235c, die Förderung beruflicher Weiterbildung mit Weiterbildungskosten nach § 417 für Ältere oder nach § 77 Abs. 2 für Ungelernte. Der Arbeitsentgeltzuschuss wird dem Arbeitgeber gewährt; die Weiterbildungskosten werden an den Arbeitnehmer gezahlt.

Damit sollen die Entstehung von Arbeitslosigkeit vermieden, die Beschäftigungschancen und die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer verbessert und dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. Das Programm unterstreicht die Bedeutung lebenslangen Lernens, in dem es die Weiterbildung für und von Beschäftigten stärker forcieren will und damit auch zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beitragen kann.

Arbeitsentgeltzuschuss bei Weiterbildung von Ungelernten

Ziele der Förderung

Dieser Zuschuss soll ungelerten Arbeitnehmern die Möglichkeit zum Erwerb von Teilqualifikationen oder zum Nachholen eines fehlenden Berufsabschlusses bieten, ohne ihr Beschäftigungsverhältnis kündigen zu müssen. Hierdurch sollen den Betrieben die bewährten Arbeitskräfte erhalten bleiben und qualifikationsbedingte Entlassungen verhindert werden.



Was und wer wird gefördert?

Arbeitgeber können einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn der Arbeitnehmer

- bisher keinen Berufsabschluss erworben hat,
- im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses und unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts mit der Weiterbildung einen anerkannten Berufsabschluss oder eine Teilqualifizierung erwirbt und
- wegen der Teilnahme an der Weiterbildung die Arbeitsleistung ganz oder teilweise nicht erbringen kann.

Was wird erstattet?

Für den Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer wegen der Weiterbildung keine Arbeitsleistung erbringt, erhält der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt einschließlich der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge.
Rechtsgrundlage: § 235c SGB III

Weiterbildungskosten für beschäftigte Arbeitnehmer ab 45 Jahre

Ziele der Förderung

Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten soll die berufliche Weiterbildung ihrer älteren Arbeitnehmer erleichtert werden. Durch den Erwerb von arbeitsmarktnahen Kenntnissen halten bewährte Arbeitskräfte ihre Qualifikation auf dem neuesten Stand; die Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer soll damit gesichert und qualifikationsbedingte Entlassungen vermieden werden.

Wer wird gefördert?

Ältere Arbeitnehmer können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung zugelassenen Bildungsmaßnahme Zuschüsse erhalten, wenn sie

- bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,
- für die Zeit der Teilnahme an der Weiterbildung weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben und vom Arbeitgeber für die Teilnahme freigestellt werden und
- in einem Betrieb mit weniger als 250 Arbeitnehmern beschäftigt sind.

Welche Weiterbildungen können gefördert werden?

Gefördert wird die Teilnahme an einer Weiterbildung, die außerhalb des Betriebes durchgeführt wird, dem die Arbeitnehmer angehören. Es müssen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über arbeitsplatzbezogene Anpassungsqualifizierungen hinausgehen.

Was wird erstattet?

Die Agentur für Arbeit erstattet dem Arbeitnehmer die Lehrgangskosten und zahlt im Einzelfall einen Zuschuss zu zusätzlich anfallenden Fahrkosten bzw. zu den Kosten einer notwendigen auswärtigen Unterbringung.
Rechtsgrundlage: § 417 SGB III